

§ 2 Zusammensetzung der Gebühr, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Tagesgebühr und der Abholgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München oder in allen anderen Dienststellen der Polizei für

1 a	ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped bzw. Kleinkraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen	5,50€
.)		
b	ein Kraftfahrzeug	19,00
)		€
2	ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,0 t oder einen einachsigen Anhänger	36,00
.		€
3	ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4,0 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger	70,00
.		€

(3) ¹Die Tagesgebühr beträgt für

	bei Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München	bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
1 a	1,00 €	0,50 €
.)		
b	4,00 €	2,50 €
)		
2	9,00 €	5,00 €
.		
3	17,00 €	9,00 €
.		

wenn das Fahrzeug auf einem Stellplatz im Freien verwahrt wird. ²Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. ³Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.

(4) Werden sonstige Fahrzeuge (z.B. Boote) oder andere Gegenstände (z.B. Container) verwahrt, so sind diese ihrer Größe und gegebenenfalls ihrem Gewicht entsprechend gebührenmäßig wie die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Fahrzeuge zu behandeln.

(5) Wird das Fahrzeug

1. an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag,
2. an einem Samstag ab 13.00 Uhr,
3. im Übrigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeholt, ist eine Abholgebühr in Höhe einer Tagesgebühr zu entrichten.